

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschluss Nr.: 129-2014

aus öffentlicher Sitzung vom 03.09.2014



11.09.2014

Der Beschluss wurde:

mehrheitlich beschlossen

Verantwortlich für die Umsetzung:
SB Wirtschaft/Beteiligungen

Beschlussgegenstand:

Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)

Beschluss:

Die Entsendung der nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Aufsichtsrates der Neubi wird mit sofortiger Wirkung widerrufen:

Frau Jutta Engler
Herrn Dietmar Mengel
Herrn Wolfgang Wießner
Herrn Peter Ziehm.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsendet auf der Grundlage der ihm laut Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechte, neben der gemäß § 131 KVG LSA vertretenen Oberbürgermeisterin oder einem von ihr bestimmten Beschäftigten, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubi:

Herrn Christian Quilitzsch
Frau/ Herrn
Frau Gudrun Rauball
Herrn Peter Ziehm

Die Oberbürgermeisterin hat von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht?

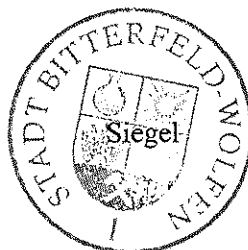
nein

ja

Begründung:

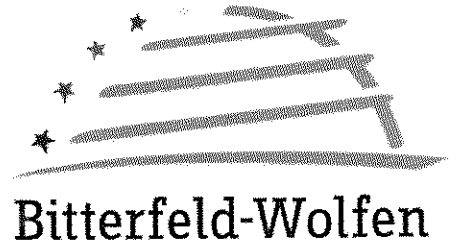
s. Anlage

Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Bitterfeld-Wolfen, Postfach 12 51, 06755 Bitterfeld-Wolfen

An alle Mitglieder des Stadtrates
der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Geschäftsbereich/Fachbereich
I/11/30

Verwaltungssitz
OT Wolfen, Rathausplatz 1

Telefon
03494/6660280

Telefax
03494/66609280

E-Mail
Bernhild.Neumann@bitterfeld-wolfen.de

Bearbeiter
Frau Neumann

Aktenzeichen

Datum
12.09.2014

Beschluss-Nr. 129-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 Hier: Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gegen den Beschluss-Nr. 129-2014 des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 03.09.2014 Widerspruch ein.

Der Beschluss ist rechtswidrig i. S. d. § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA, da er gegen § 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 KVG LSA verstößt.

§ 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA sieht vor, dass - sofern keine Einigung über die zu entsenden Vertreter zustande kommt – die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung finden.

Bei dem Beschluss-Nr. 129-2014 wurde dieses Verfahren zwar angewendet. Jedoch wurde der von der Fraktion CDU-Grüne-IFW benannte Vertreter, Herr Wolfgang Wießner, nicht in den Aufsichtsrat der Neuen Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi) entsandt mit der Begründung, Herr Wießner sei kein Mitglied des Stadtrates.

Dies verstößt gegen § 131 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 131 Abs. 1 KVG LSA. Der Stadtrat hat die von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen zu entsenden. Übernimmt der Stadtrat die Vorschläge der Fraktionen nicht, handelt er rechtswidrig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, Rdnr. 3 zum inhaltsgleichen § 119 GO LSA).

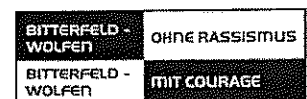
Dass Herr Wießner kein Mitglied des Stadtrates ist, steht seiner Entsendung in den Aufsichtsrat nicht entgegen.

Der Gesetzgeber gibt vor, dass die weiteren Vertreter der Kommune in den Gremien über die „jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde“ verfügen sollen. Das ist gerade bei Mitgliedern von Aufsichtsräten, denen weitreichende Kontroll- und Überwachungsfunktionen im Unternehmen zukommen, von besonderer Relevanz.

Hausadresse:
Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: (03494) 6660 0
Fax: (03494) 6660 111
Internet: www.bitterfeld-wolfen.de
E-Mail: info@bitterfeld-wolfen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ 800 537 22
Kontonr.: 34 004 073
IBAN DE71 800537220034 0040 73
BIC NOLADE21BTF

Sprechzeiten:
Montag: 8-12 und 13-16 Uhr
Dienstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 13-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr



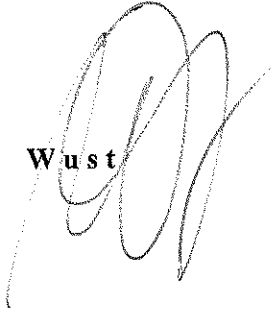
Vertreter der Kommune in Aufsichtsräten konnten seit jeher und können auch seit Inkrafttreten des KVG LSA auch rats- und verwaltungsfremde Personen sein (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Banker). Klang/Gundlach/Kirchmer meinen in diesem Zusammenhang zum inhaltsgleichen § 119 Abs. 1 GO LSA, der nach Abs. 2 Satz 1 für die Aufsichtsratsbesetzung entsprechend gilt: „Als weitere Vertreter der Gemeinde können neben Beamten und Arbeitnehmern der Gemeinde auch andere Personen berufen werden, z. B. Gemeinderäte oder Sachverständige.“

Dies war im Vorfeld der Beschlussfassung sowohl von der Verwaltung, als auch von der Kommunalaufsichtsbehörde nochmals ausdrücklich so festgehalten worden, was dem Stadtrat auch bekannt war.

Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, so dass der am 03.09.2014 gefasste Beschluss Nr. 129-2014 nicht ausgeführt werden darf. Die aufschiebende Wirkung umfasst den gesamten Beschluss, also auch den Widerruf der Entsendung der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Entsendung der durch den Stadtrat bestätigten Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Stadtrat muss erneut über die Angelegenheit verhandeln. Verbleibt der Stadtrat im Ergebnis der erneuten Beschlussfassung bei seiner Entscheidung vom 03.09.2014, so muss ich erneut widersprechen und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen


W u s t